

Von freier Meinungsäußerung, Wissenschaftsethik und Halluzinationen über Urheberrechtsansprüche

Prof. Dr.-Ing. habil. Karl-Otto Edel, Brandenburg an der Havel

I. Darlegung der Problematik und der Rahmenbedingungen

Die kritische Befassung des Autors des vorliegenden Aufsatzes mit dem 1999 initiierten Bologna-Prozeß führte an der Fachhochschule Brandenburg 2004 zu dem Vortrag „Bologna und die Folgen – die akademische Bildung vom 12. bis zum 21. Jahrhundert“ und davon ausgehend 2008 zu einem Vortrag mit dem Thema „Die Macht der Sprache in der Wissenschaft“. Aus dem letzteren Vortrag entstand das Manuskript zu einer gleichnamigen Veröffentlichung im IFB-Verlag Deutsche Sprache Paderborn. In diese im April 2010 publizierte Arbeit, die den Zeitraum von Karl dem Großen bis zur Gegenwart umfaßt, flossen u.a. Fakten ein, die Roswitha Reinbothe in ihrer 2006 publizierte Habilitationsschrift „Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg“ betrachtet hatte. Die daraus entnommenen Fakten wurden aber stets mit eigenen Worten und mit Quelle angegeben. Der Autor übersandte der Autorin der Habilitationsschrift ein Exemplar seines Buches.

Im Mai 2010 wurde daraufhin vom Verlag Peter Lang Frankfurt in diffuser Weise ein Plagiatvorwurf erhoben und im Juni 2010 öffentlich gemacht mit den Worten „... Der Verlag Peter Lang und die Autorin werfen dem Verfasser vor, zwei Hauptkapitel seines Buches aus der Veröffentlichung Reinbothes beinahe vollständig abgeschrieben und damit das Urheberrecht verletzt und ein Plagiat begangen zu haben. Dabei hat Edel nicht nur große Lücken gelassen und fehlerhaft gearbeitet; ihm wird außerdem vorgeworfen, die Forschungsergebnisse von Reinbothe verfälscht zu haben. ...“ Trotz eines Versuchs zur gütlichen Einigung wurde daraus schnell eine breitgefächerte Verleumdungskampagne. Die gerichtliche Klärung lief über zwei Instanzen (LG Frankfurt am Main, Az.: 2-03 O 542/10 vom 12. Mai 2011, OLG Frankfurt am Main, Az.: 11 U 66/11 vom 27. März 2012) sowie eine Verfassungsbeschwerde (Bundesverfassungsgericht, Az.: 1 BvR 2515/12 vom 1. August 2013) und wurde rechtskräftig zuungunsten der Klägerin entschieden. Seit 2011 befassen sich auch etliche Rechtsprofessoren mit den Urteilen.

II. Rechtswissenschaftliche Diskussionen

Volker Rieble, Münchener Universitätsprofessor für Arbeitsrecht, befaßte sich im November 2011 auf der Tagung „Plagiate, Wissenschaftsethik und Geistiges Eigentum“ an der Universität Bayreuth mit dem Thema „Erscheinungsformen des Plagiats“. Das Vortragsmanuskript wurde veröffentlicht in dem Buch „Plagiate – Wissenschaftsethik und Recht“ (Hrsg.: Thomas Dreyer und Ansgar Ohly) im Verlag Mohr und Siebeck, 2013, Seite 31 - 50, sowie mit Genehmigung des Verlages ins Netz gestellt. Bei Bezug auf das nicht veröffentlichte und dem Vortragenden in vollem Umfang sicherlich nicht zugängliche Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. Mai 2011 mit dem von ihm nicht korrekt wiedergegebenen Aktenzeichen (in der Form Az.: 2-03 O 542/10) – bemerkenswert für einen Juristen – kommt Rieble zu den Aussagen: „Flankieren lässt sich die Beispielreihe [zweier aus wissenschaftlicher Sicht erschreckender Fälle »amtsmissbräuchlichen« Plagiats, so der Autor Rieble] durch eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Frankfurt, die die Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Autoren belegt: Die Germanistin *Roswitha Reinbothe* hat in ihrer 2006 erschienenen Habilitationsschrift »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg« untersucht. Der Fachhochschulprofessor für Technische Mechanik *Karl-Otto Edel*

hat sich daraus bedient und 2010 ein eigenes »Werk« über »Die Macht der Sprache in der Wissenschaft« veröffentlicht. Wiewohl Überschriften wortwörtlich übernommen worden sind und Texte teils nur umformuliert, folgt doch das Landgericht dem Einwand Edels, er habe sich lediglich an die »Gedankengänge« »angelehnt«. Denn auch die durch leichte Satzumlagerungen verfremdeten Originaltexte seien urheberrechtlich nicht schutzfähig. Gerade weil die Wissenschaftsprosa sachlich und neutral daherkomme, dürfe – immer aus urheberrechtlicher Sicht – abgeschrieben werden. Erst recht unbedenklich sei die Zitatübernahme, auch wenn sie in exakt demselben Textzusammenhang erfolgt. Erstaunlicherweise betont das Landgericht, dass bloße Abschnittsumstellungen durch Edel genügen, einem etwaigen Schutz der Gliederung als wissenschaftlicher Konzeption auszuweichen – und das obwohl *Edel* in den »Anlehnungsteilen« nahezu identische Überschriften benutzt. Kurz: Exzerprierendes Abkupfern mit leichten Umstellungen und Verdichtungen ist erlaubt.“

Weiter schreibt Rieble: „Die weitgehende Schutzlosigkeit wissenschaftlicher Publikation im Urheberrecht mahnt uns, eine wissenschaftliche Konzeption von Originalität und Lauterkeit zu entwickeln.“ Dazu bleibt er aber weitere Ausführungen schuldig. Insbesondere fehlt hier vollkommen die von ihm selbst geforderte Lauterkeit, denn außer der Urteilsschelte verbreitet er so en passant als Protektor der vermeintlich schutzlosen Wissenschaftlerin seine Meinung in einer Form, die für einen juristischen Laien nichts anderes als üble Nachrede ist. Auch stellt Rieble nachweisbar unzutreffende Tatsachenbehauptungen auf über „teils nur umformulierte“ Texte und „wortwörtlich übernommenen“ oder „nahezu identischen Überschriften“. Mit Hilfe der Deutschen Nationalbibliothek sollte es nicht nur jedem seriösen Wissenschaftler, sondern selbst dem unbedarftesten Studienanfänger oder Laien ein Leichtes sein, die im Internet verfügbaren Informationen über die Gliederungsüberschriften der beiden Bücher zu recherchieren und miteinander zu vergleichen, wenn es dem „Kritiker“ schon zu umständlich ist, selbst Einsicht in die Bücher zu nehmen! Im Urteil des Landgerichts Frankfurt heißt es diesbezüglich auf der Seite 32 auch ausdrücklich: „Der Beklagte ... benutzt jedoch keine Gliederungsüberschriften“, die auf Reinbothe zurückgehen. Unter die Rubrik „Gute wissenschaftliche Praxis“ fällt Riebles Tirade wohl kaum ähnlich wie auch die wissenschaftlich fragwürdige Anmerkung „Täterliteratur verdient keine Aufnahme ins Literaturverzeichnis“ auf Seite 115 seines Buches „Das Wissenschaftsplagiat – Vom Versagen eines Systems“ (Vittorio Klostermann, Frankfurt, 2010)! Auf die Mängel seines Beitrags hingewiesen, kam von Rieble nur beredtes Schweigen; der Verlag Mohr und Siebeck, der einen großen Teil seiner Aktivitäten der Rechtswissenschaft widmet, sah ebenfalls keine Veranlassung, sein eigenes Verhalten bei der Verbreitung ehrenrühriger, völlig aus der Luft gegriffener Behauptungen zu überdenken.

Angesichts dieses Verhaltens stellt sich die Frage: „Welcher Professor, der seine Berufung zum Hochschullehrer ernst nimmt und nicht – wie es im deutschen Hochschulwesen üblich geworden zu sein scheint – als lukrativen Nebenjob zur sozialen Absicherung seiner sonstigen Aktivitäten betrachtet, würde einem ihm anvertrauten Studenten gemäß dem Motto »guter wissenschaftlicher Praxis« eine derartige »wissenschaftliche Arbeitsweise« unkommentiert durchgehen lassen?“

Wenn der Rechtsprofessor Rieble in der Plagiatorenjägerszene stark engagiert für seine Ambitionen auftritt, was ihm aber auch schon gerichtliche Rückschläge eingebracht hat, so ist er doch bei weitem weder der einzige, noch der erste Protektor der Frau Dr. PD Roswitha Reinbothe. Der erste professorale Beschützer sah sich aber wohl nach Zusendung der fragwürdigen „Gegenüberstellung von Original (Reinbothe) und Plagiat (Edel)“ in der glücklichen Lage, mit Hilfe dieses Reinbotheschen Elaborates hellsehen zu können, was er durch die Äußerungen dokumentierte: „Das [Buch] brauche ich gar nicht zu lesen! ... Darüber [über die 16 Quellenhinweise] brauchen wir gar nicht zu sprechen!“ Zudem verstieg er sich später zu der schriftlich übermittelten Äußerung: „Ich habe die beiden Urteile gelesen in Kenntnis der strit-

tigen Abschnitte in Ihrem Buch und sah meine Auffassung bestätigt, dass meine philologische Auffassung davon, was ein Plagiat ist, nicht mit derjenigen der beiden Gerichte übereinstimmt. Meine Auffassung wäre dann zwar nicht falsch, aber nicht justitiabel.“ Seine Meinung, wenn sie auch noch so absurd ist, mag wohl nicht justitiabel sein, wenn er sie für sich behält, seine protokollarisch dokumentierte Denunziation aber wohl schon!

Gibt es eigentlich mehr wissenschaftsrechtliche Festlegungen als die Forderung „Im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ist strikte Ehrlichkeit zu wahren“ und mitunter nicht vollkommen eindeutige Vorstellungen davon, wie die Quellen anzugeben sind? Von *Zitiernormen* zu sprechen, dürfte wohl in der wissenschaftlichen Praxis nicht zutreffend sein. Und geht die wissenschaftsethische Betrachtung wesentlich über das hinaus, was in dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Az.: 5 U 144/03) vom 31. März 2004 als „wissenschaftliches Erwähnungsbedürfnis“ charakterisiert wurde?

Da wissenschaftliches Fehlverhalten und insbesondere seine Verfolgung anscheinend nicht mehr zur Ausnahme, sondern zur Normalität der wissenschaftlichen Praxis in unserer Gesellschaft zu gehören scheinen, haben sich verschiedene Institutionen mit diesem Phänomen und seiner Zurückdrängung befaßt. Dabei wurde selbst die pseudo-wissenschaftliche Volksinitiative der Internet-Plattform „GuttenPlag Wiki“ beim Etablieren eines Internet-Prangers als so hervorragend eingeschätzt, daß sich die Jury des Adolf-Grimme-Instituts veranlaßt sah, diese am 22. Juni 2011 mit dem *Grimme Online Award* auszuzeichnen.

An der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften befaßte sich seit einiger Zeit eine Interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Zitat und Paraphrase“ mit der urheber- und wissenschaftsrechtlichen Seite der Problematik. Am 16. Oktober 2014 hielt Alexander Peukert, Rechtsprofessor an der Goethe-Universität Frankfurt, das Impulsreferat „Das Plagiat aus urheberrechtlicher und wissenschaftsrechtlicher Sicht“.¹ Unter Bezug auf das anonymisiert publizierte Urteil des OLG Frankfurt vom 27. März 2012 führte Peukert als Beispiel für urheberrechtlich zulässiges Paraphrasieren an:

- OLG FFM: Habil 2006 »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache“, 425 S.; 2010 Bekl. »Die Macht der Sprache... «; 106 S. S. 33 Kapitel »Deutsch als internationale Wissenschaftssprache«, auf Seite 43 das Folgekapitel »Der Erste Weltkrieg, der Wissenschafts- und Sprachboykott«. Bei beiden Kapiteln wird als Fußnote zur Kapitelüberschrift auf das Werk der Klägerin verwiesen. In beiden Kapiteln sowie auf den ersten Seiten des nachfolgenden Kapitels finden sich zahlreiche Passagen, die Ähnlichkeiten mit Passagen aus dem Werk der Klägerin aufweisen.
- Klage abgewiesen!
 - * Habil schutzfähig, aber keine Bearbeitung gem. § 23!
 - * Ähnliche Formulierungen, aber nur Inhaltliche Informationen übernommen und chronologischer Aufbau
 - * Chronologie bei hist. Werken aber üblich – gemeinfrei
 - * Geschützt möglicherweise Erkenntnis, dass Deutschland in der Erdbebenforschung führend wurde, obwohl es nicht zu den besonders erdbebengefährdeten Gebieten gehörte (sehr zw.)
 - * aber: Klägerin hatte Unterlassung der gesamten Kapitel verlangt – abgewiesen!

Anhand der publizierten Folien wird zwar die urheberrechtliche Lage erläutert, doch bleibt die wissenschaftsrechtliche bzw. -ethische Seite hier noch außerhalb der Betrachtungen. Mit Interesse bleibt abzuwarten, was die Zukunft in dieser Hinsicht an Klarstellung noch bringen wird.

¹ <http://www.jura.uni-frankfurt.de/52611285/14-10-16-Peukert-BBAW-Zitat-und-Paraphrase.pdf>

Ebenfalls mit dem von Frau PD Dr. Reinbothe vor Gericht gebrachten vermeintlichen Fall von Urheberrechtsverletzung befaßt sich Helmut Haberstumpf, Rechtsprofessor an der Universität Erlangen-Nürnberg, in seinem Aufsatz „Das Urheberrecht – Feind des Wissenschaftlers und des wissenschaftlichen Fortschritts?“². Das Resümee zu diesem Aufsatz zieht Katja M. Niehnus in ihrer Rezension mit den Worten:³ „Der Aufsatz beschäftigt sich mit dem urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke und bespricht zugleich eine in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Urteil vom 27.03.2012, Az.: 11 U 66/11). Laut Haberstumpf ist dieses Urteil Höhepunkt einer Entwicklung der urheberrechtlichen Rechtsprechung, die den Schutz wissenschaftlicher Werke auf einen unzulänglichen Rest reduziere. Er kritisiert die Argumentation der Rechtsprechung. Insbesondere die Ausgangspunkte der Rechtsprechung, dass ein wissenschaftliches Werk Fakten und Tatsachen wiedergebe, die nicht geschützt seien, bzw. dass ein etwaiger gedanklicher Inhalt frei zugänglich ist, seien schon zweifelhaft. Auch die Argumentation, eine bestimmte Auswahl und Anordnung des Stoffes sei durch den Forschungsgegenstand selbst vorgegeben und damit nicht individuell, entwerte das Urheberrecht des Wissenschaftlers weiter. Haberstumpf vertritt die Meinung, dass die gegenwärtige Rechtsprechung eine Geheimwissenschaft und Plagiate fördert. Ein effektiverer Urheberrechtsschutz könne jedoch positiv zum Wissenschaftsfortschritt beitragen.“

Haberstumpf selbst umreißt das Anliegen seines Aufsatzes wie folgt: „Es ist nicht Zweck dieses Beitrages, die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main darauf hin zu analysieren, ob sie dem zu entscheidenden Einzelfall gerecht wurde. Sie bildet aber ein geradezu mustergültiges Beispiel für die wissenschaftsfeindlichen Tendenzen in der deutschen Rechtsprechung. Bei der Prüfung, ob das Urheberrecht an dem klägerischen Werk verletzt wird, wird nämlich die gesamte obige Argumentationskette Glied für Glied abgerollt. Man braucht deshalb den unterschiedenen Sachverhalt nicht näher zur Kenntnis zu nehmen, um zu wissen, wie der Rechtsstreit ausgegangen ist.“

Unter Berücksichtigung des von Leibniz geprägten Wahlspruchs „theoria cum praxi“ für das Wissenschaftsverständnis gehen Haberstumpfs Ambitionen eindeutig nur in Richtung der Theorie unter vollständiger Außerachtlassung des praktischen Hintergrundes. Das Ergebnis seines Aufsatzes mag zwar zur Stützung hypothetischer Vorstellungen des Autors über die Theorie des Urheberrechts brauchbar sein, für die Rechtspraxis ist es aber wohl so relevant wie die Antwort auf die scholastische Quaestio „Wie viele Engel haben auf einer Nadelspitze Platz?“

Angesichts des Umstandes, daß die beiden Prozesse schon mehrfach von Rechtsprofessoren aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet wurden, erscheint es sinnvoll, sich mit den konkreten Urheberrechtsansprüchen der Frau PD Dr. Roswitha Reinbothe von der Universität Duisburg-Essen auseinanderzusetzen und diese hier darzulegen.

III. Geltend gemachte Urheberrechtsansprüche

In der im Juni 2010 im Verlag Peter Lang Frankfurt erstellten „Pressemitteilung“, die wohl nicht an die Presse, dafür aber an „einige zentrale Stellen“ versandt wurde, finden sich u.a. die eingangs wiedergegebenen Vorwürfe. In ihren Attacken bezeichnet Frau Dr. Reinbothe den Umfang des Textes, der nach ihrer Auffassung auf ihre eigenen Forschungen zurückgehen

² Helmut Haberstumpf: Das Urheberrecht - Feind des Wissenschaftlers und des wissenschaftlichen Fortschritts? Zugleich Besprechung zu OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 27. März 2012 - 11 U 66/11 (ZUM 2012, 574). Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht **56** (2012) 7, Seite 529ff.

³ Katja M. Niehnus.: Haberstumpf beklagt Unzulänglichkeiten im urheberrechtlichen Schutz wissenschaftlicher Werke. Kurznachricht zu "Das Urheberrecht - Feind des Wissenschaftlers und des wissenschaftlichen Fortschritts?" von Prof. Dr. Helmut Haberstumpf, original erschienen in: ZUM 2012 Heft 7, 529 - 538. <http://www.wkdis.de/aktuelles/druck/248604>

soll und auf den sie ihre Urheberrechtsansprüche erhebt, in unterschiedlicher Art und Weise, aber stets übertrieben großzügig zur Darstellung des großen Schadens, den sie erlitten zu haben glaubt:

- Edel habe „die zentralen nahezu 40 Seiten seines rund 100 Seiten umfassenden Buches“ bei ihr abgeschrieben (Urteil vom 5.12.2013, Seite 6).
- Text „von über 30 Seiten in seinem Buch“ (Schreiben an die FH Brandenburg vom 15. Januar 2013 sowie „Textübernahme“ auf ihrer Internet-Seite an der Universität Duisburg-Essen, 20./21. Februar 2014).

Die von Reinbothe so bezeichneten „beiden Hauptkapitel“ umfassen die Seiten 33 bis 70, d.h. 38,5 Seiten bzw. 8 556 Wörter, von denen nach Ansicht der Klägerin 5 447 ihrem Urheberrecht unterliegen. Die insgesamt von ihr beanspruchten Textpassagen umfassen innerhalb der Seiten 32 – 75 (mit 9 661 Wörtern) 5 674 beanstandete Wörter. Auf der Grundlage dieser Konstellation der vermeintlichen Ansprüche kommt es in der „Pressemitteilung“ dann letztlich zu der Forderung: „Der Verlag Peter Lang hat den IFB Verlag aufgefordert, das Buch von Edel zurückzuziehen.“ Eine genauere Recherche in der Datei ergibt bei einem Gesamtumfang von 108 Seiten und 22 251 Wörtern, daß Frau Dr. Reinbothe bei den beanspruchten 5 674 Wörtern pauschal 25,5% des Buches „Die Macht der Sprache in der Wissenschaft“ bzw. 27,5 Seiten für sich selbst reklamiert und dem Beklagten gerichtlich verbieten lassen will.

Um die Qualität der beabsichtigten Textverbote werten zu können, ist es angebracht, die vor Gericht beanstandeten 54 Textstellen näher zu beleuchten. Angemerkt werden muß aber grundsätzlich, daß an keiner Stelle wörtliche Übernahmen der Formulierungen der Klägerin vorhanden oder nachweisbar sind, so daß die Klägerin mehrfach äußerte, daß doch „werkgetreu“, d.h. nach ihrem Verständnis wortwörtlich zitiert werden sollte bzw. müßte; und zwar an jedem Wort müßte auf „Reinbothe“ verwiesen werden. Die 54 in den Urteilen benannten Textstellen lassen sich nach Verständnis des damals Beklagten wie folgt untergliedern:

- 26 Stellen mit Schöpfungshöhe Null durch Frau Dr. Reinbothe,
- 19 Stellen, an denen die Habilitationsschrift genannt werden sollte, wenn die Fußnoten an den beiden Kapitelüberschriften nicht vorhanden wären,
- 4 Stellen mit höchst marginaler Schöpfungshöhe durch Frau Dr. Reinbothe,
- 3 Stellen, an denen Frau Dr. Reinbothe ihre eigene Arbeit als Quelle nicht akzeptiert und den Text als Plagiat wertet,
- 2 Stellen, an denen Frau Dr. Reinbothe ihre Arbeit als Quelle nur für einen Halbsatz akzeptiert und den Rest als Plagiat wertet.

Unter Berücksichtigung der von Frau Dr. Reinbothe nicht erbrachten Schöpfungshöhe reduzieren sich die reklamierten 54 Textstellen auf etwa die Hälfte. Diesem Umfang von 2 522 ... 2942 Wörtern stehen real 16 Quellenangaben gegenüber, die auf die Arbeit von Frau Dr. Reinbothe verweisen. 14 Quellenangaben finden sich im laufenden Text, während zwei Quellenangaben an den Kapitelüberschriften angebracht sind. Die Bedeutung der letzteren ignoriert Frau Dr. Reinbothe hartnäckig. Wären die Quellenangaben nicht an den Kapitelüberschriften angebracht, so würde sich die Zahl der Hinweise auf die Reinbothesche Arbeit auf 33 erhöhen.

Reklamierter Text mit Aussagen zum Allgemeinwissen:

Seite 49:

„Am 16. Oktober 1914 wurde der von dem Altphilologen Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff verfasste und von 3.016 Hochschullehrern unterzeichnete Aufruf ‚Erklärung der Hochschullehrer des Deutschen Reiches‘ veröffentlicht.“

Seite 62:

„Die internationalen Auseinandersetzungen um die Teilnahme deutscher Wissenschaftler bei der Durchführung von internationalen Kongressen und die Verwendung der deutschen Sprache zogen sich bis in die 1930er Jahre hin.“

Seite 70:

„Wurde nach dem Ersten Weltkrieg von den Siegermächten der Völkerbund gegründet, in dem Französisch und Englisch die maßgebenden Sprachen waren, ...“

Reklamierter Text mit Aussagen von Dritten

Seite 33 - 35:

Die Ausführungen über das Wirken des Astronomen Schumacher für seine Zeitschrift *Astronomische Nachrichten* gehen auf dessen eigene Aussagen, vor allem aber auf Auswertungen von Dieter B. Herrmann zurück, nicht auf Analysen von Reinbothe. Für eine habilitierte Wissenschaftlerin müßte es eigentlich peinlich sein, daß das LG Frankfurt in seinem Urteil konstatiert: „Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin keinen urheberrechtlichen Schutz für Zitate und Abbildungen beanspruchen kann, die sie selbst von Dritten übernommen hat.“ Das Vorgehen der Klägerin erinnert stark an das infantile Motto: „Einmal eins ist eins, was ich find ist meins!“ Das gilt im Urheberrecht und in der Wissenschaft natürlich nicht.

Reklamierter Text mit dem Anspruch „Quelle: Reinbothe“

Seite 44:

„Von Albert Einstein ist bekannt, dass er sich diesem Aufruf nicht angeschlossen hat.“⁶² (Quelle: ⁶² W. Flaschenträger u.a.: *Magister und Scholaren – Professoren und Studenten – Geschichte deutscher Universitäten und Hochschulen im Überblick*. Urania-Verlag, Leipzig, Jena, Berlin, 1981, Seite 126.) Da Frau Dr. Reinbothe auf der Seite 99 ihrer Habilitationsschrift erwähnt hatte, daß u.a. Einstein den Aufruf nicht unterschrieben hatte, ist sie der Auffassung, daß ihre 2006 publizierte Arbeit als Quelle genannt werden müßte.

Seite 65 (Berufungsklage Seite 44):

Deutsch-Russische Medizinische Zeitschrift

Frau Dr. Reinbothe hat in ihrer Arbeit auf der Seite 289 zwar die *Deutsch-Russische Medizinische Zeitschrift* erwähnt, doch bezieht sich ihr Verbotsanspruch vor Gericht gegen mein Buch ganz offensichtlich auf die Faksimile-Wiedergabe des Titelblatts der ersten Ausgabe dieser Zeitschrift einschließlich Bildunterschrift (Quelle des Bildes: Flaschenträger, Seite 167)

Reklamierter Text mit Nicht-Akzeptanz „Quelle: Reinbothe“

Seite 52/53:

Am Ende eines Absatzes ist als Quellenangabe ⁶⁵ zu finden, wobei diese Angabe sich auf den gesamten Absatz bezieht. (Quelle: ⁶⁵ Reinbothe, Seite 102.) Frau Dr. Reinbothe interpretiert die Quellenangabe als eingeschränkt zutreffend nur für den letzten Satz des Abschnitts, so daß alles bis auf den letzten Satz von ihr als Plagiat gewertet wird.

Seite 54:

„Das kritiklose Vertrauen in die deutschsprachige Fachliteratur sollte einem tiefen Misstrauen weichen.“⁶⁶ (Quelle: ⁶⁶ Reinbothe, Seite 172, 174 und 176.)

Seite 68:

„Nach vielem Hin und Her traten die deutschen Akademien und die Wiener Akademie der Internationalen Akademien-Union 1935 bei, die anders als der Forschungsrat in ihren Statuten keinen Boykottparagraphen verankert hatte. Das Sprachproblem – Französisch war die offizielle Sprache – wurde im Sinn einer Gleichberechtigung der deutschen Sprache nicht gelöst; einzig eine Mitteilung wurde in Deutsch abgefasst, als 1938 die Akademie der Wissenschaften in Wien ‚ihr Mandat in der Union für erloschen ansieht‘ und ihren Vertreter zurückzieht

„mit Rücksicht auf den Eintritt Österreichs in das Großdeutsche Reich“.⁷⁵ (Quelle: ⁷⁵ Reinbothe, Seite 364 – 377.)

Zum Umgang der Klägerin mit Zitaten, Fußnoten und ähnlichem lassen sich noch anführen:

„Pressemitteilung des Verlags Peter Lang“

„ ... Nach Reinbothe war dieser Boykott eine Reaktion der alliierten Wissenschaftler auf die deutsche Kriegsschuld und die deutschen Kriegsverbrechen sowie das militaristische Verhalten deutscher Wissenschaftler im Krieg und deren Machtpolitik im internationalen Wissenschaftsbetrieb. Diesen Zusammenhang unterschlägt Edel. Stattdessen stellt er Deutschland und die deutschen Wissenschaftler als unschuldige Opfer der alliierten Propaganda- und Machtpolitik dar und verweist auf den Friedensvertrag von Versailles 1919, den er als ‚Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln‘ und als ‚Lustmord‘ bezeichnet. ...“ Die Unterstellung der „unschuldigen Opfer“ ist im gesamten Buch nicht nachweisbar; auf der Seite 59 steht der Satz:

Durch Erwin Planck, den Sohn des Physik-Nobelpreisträgers von 1918, wurde der Versailler Vertrag bezeichnet als „ein bis ins kleinste ausgeklügelter Lustmord.“⁶⁸

⁶⁸ Astrid von Pufendorf: Die Plancks – eine Familie zwischen Patriotismus und Widerstand. List Verlag, Berlin, 2007, Seite 144.

Die im Buch vorhandene Fußnote hat Frau Dr. Reinbothe in der Pressemitteilung unterschlagen.

Schreiben Reinbothe an die FH Brandenburg, 15. Januar 2013

„ ... So wird auf Seite 59 seines Buches der Friedensvertrag von Versailles 1919 als ‚Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln‘ gebrandmarkt (nach H.-J. von Leesen: ‚Der Krieg ging weiter‘, in www.deutschlandjournal.de), und als ein ‚bis ins kleinste ausgeklügelter Lustmord‘. Herr Prof. Dr. Edel hat sich von solchen nationalistischen Positionen nicht distanziert.“ Frau Dr. Reinbothe übersieht, daß dieser Ausspruch schon 1965 in einer von ihr selbst zitierten Quelle (Siegfried Grundmann: Zum Boykott der deutschen Wissenschaft nach dem ersten Weltkrieg. Wiss. Zeitschrift der TU Dresden **14** (1965) 3, Seite 799 - 806) als wahrscheinliche Äußerung des damaligen französischen Ministerpräsidenten Clemenceau zu betrachten ist. Wie in der „Pressemitteilung“ unterschlägt sie auch hier wieder die auf Erwin Planck verweisende Quelle.

Klageschrift LG Frankfurt:

Bei der Darstellung der Anzahl der gedruckten Exemplare des „Plagiats“ in der Klage am LG Frankfurt verwendet Frau Dr. Reinbothe Zahlen aus dem Internet für das Buch „Wie viel Englisch verkraftet die deutsche Sprache“ von Franz Stark.

IV. Zum akademischen Selbstverständnis der Klägerin

Ihr akademisches Selbstverständnis stellt die Klägerin in der Berufungsklage umfassend dar: „Die Klägerin hat in ihrem Werk

- als erste die Bedeutung des nach dem Ersten Weltkrieg in Verbindung mit dem Wissenschaftsboykott verhängten Sprachboykotts für den Rückgang des Deutschen als internationale Wissenschaftssprache erkannt, erforscht und anhand umfangreichen Quellenmaterials dargestellt;
- erstmals die Geschichte des Deutschen als internationale Wissenschaftssprache in Verbindung mit anderen Wissenschaftssprachen und im Rahmen wissenschaftlicher Mehrsprachigkeit exemplarisch in verschiedenen wissenschaftlichen Institutionen (Internationaler Katalog, Internationale Assoziation der Akademien, Vereinigungen, Kongresse und Publikationen in der Astronomie, Erdmessung (Geodäsie), Seismologie (Geophysik), Geo-

graphie, Mathematik, Chemie und Medizin, Bibliographien und Referatenorgane) vom 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg dargestellt; dabei hat sie vor allem solche Institutionen ausgewählt, in denen die deutsche Sprache vor dem Ersten Weltkrieg eine führende Rolle spielte und durch den Boykott zurückgedrängt wurde;

- erstmals die Geschichte der internationalen Wissenschaftssprachen systematisch, konkret und anschaulich in den Zusammenhang wissenschafts-, sprach- und machtpolitischer Aktivitäten sowie unterschiedlicher Denk- und Verhaltensweisen der Akteure in den verschiedenen Ländern gestellt;
- die Gliederung ihres Werkes um den Boykott als Wendepunkt in der Entwicklung des Deutschen als internationale Wissenschaftssprache zentriert und erstmals die Stellung der Wissenschaftssprachen im Vorfeld, während des Boykotts und der damit verbundenen Maßnahmen, bei Gegenaktionen, in den Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit und in den Auswirkungen des Boykotts konkret dargestellt;
- erstmals herausgearbeitet, dass es bereits vor dem Boykott nationale Spannungen und Machtkämpfe im internationalen Wissenschaftsbetrieb im Hinblick auf die Verwendung der Sprachen gab, die sich im Ersten Weltkrieg verschärften und die schließlich im Boykott ihren Kulminationspunkt erreichten;
- erstmals anhand archivalischer Quellen die Zensur und das Ausfuhrverbot der deutschen Fachliteratur im Ersten Weltkrieg dargestellt;
- erstmals die Sprachenregelungen und die unterschiedliche praktische Verwendung der verschiedenen Sprachen in internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen, Kongressen und Publikationen herausgearbeitet; dazu hat sie auch quantitative Analysen vorgelegt;
- erstmals herausgearbeitet, wie die Institutionalisierung der Wissenschaftssprachen in internationalen Wissenschaftsorganisationen durch machtpolitische Konstellationen und Eingriffe betrieben wurde, wodurch der internationale Aufstieg erst der deutschen und später der englischen Wissenschaftssprache befördert wurde; diese Argumentation durchzieht ihr gesamtes Werk.“

In seiner Rezension über das Werk von Frau Dr. Reinbothe schrieb Klaus von See:⁴ „... Über den Wissenschaftsboykott gibt es bereits seit 1966 die gründliche Genfer Dissertation von Brigitte Schröder-Gudehus (vgl. auch ihren Beitrag zum gleichen Thema in: R. Vierhaus/R. vom Brocke [Hrsg.], *Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft*, 1990, 858-885). Dort ist der Boykott bereits in seinen wichtigsten Stationen dargestellt: ...“ Zu erwähnen ist auch der Aufsatz von Siegfried Grundmann „Der Boykott der deutschen Wissenschaft nach dem ersten Weltkrieg“ in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden*, 14 (1965) 3, S.799-806. Grundmann hatte das „Reinbothesche“ Thema ihr sogar schon 1965 vorweggenommen.

Weiterhin steht in der Berufungsklage: „... Es war sie, die in ihrem Werk erstmals die Macht der Sprache in der Wissenschaft historisch anhand vieler Beispiele untersucht hat. So ist z. B. ihr erstes Kapitel überschrieben: ‚Die Macht der deutschen Sprache‘, die dann in zahlreichen Unterkapiteln in verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen dargestellt wird. Schon der Titel des Buches des Beklagten zu 2. ‚Die Macht der Sprache in der Wissenschaft‘ greift den Hauptgedanken des Werkes der Klägerin auf. ...“ Doch in der Habilitationsschrift findet sich an keiner Stelle der mit ‚Die Macht der Sprache in der Wissenschaft‘ bezeichnete ‚Hauptgedanke‘ des Werkes der Klägerin. Wollte die Klägerin auch einen (Urheberrechts-)Anspruch auf den Titel des von ihr als Plagiat bezeichneten ‚Büchleins‘ erheben?

Werfen der Verlag Peter Lang und seine Autorin dem vermeintlichen Plagiator zusätzlich auch noch Verfälschung ihrer Forschungsergebnisse vor, so kommt dieser Vorwurf in den

⁴ Historische Zeitschrift **286** (2008), Buchbesprechungen, Seite 231 – 233.

Klageschriften nicht in dieser Weise zum Ausdruck. Doch in diesem Sinn äußerte sie sich bei der mündlichen Verhandlung am OLG Frankfurt lautstark dahingehend, daß der Beklagte „rechtsextremistisches Gedankengut in die Problematik hineingebracht“ hätte. Diese Auslassung wurde vom Vorsitzenden – aus welchem Grund auch immer – mit Stillschweigen übergegangen und nicht gerügt!

Um den nicht ideologiefreien Umgang der Frau Dr. Reinbothe mit der Forschung darzustellen, sei nochmals auf Rezensionen zu ihrer Arbeit verwiesen. Das Reinbothesche „ernsthafte Bemühen, die deutsche Geschichte, insbesondere auch die Wissenschafts- und Sprachgeschichte, kritisch aufzuarbeiten“ führte in der Rezension von Helmut Glück⁵ zu der Feststellung: „... Ihr Buch ist materialreich, präzise recherchiert, methodisch versiert, lesbar und in gutem Sinne gelehrt – aber, leider, allzu ‚engagiert‘: Weniger politische Korrektheit, weniger ideologische Linienrichterei wäre mehr gewesen, denn es ist nicht die Aufgabe des Historikers, Haltungsnoten auszuteilen. ...“. Ähnlich äußerte sich Klaus von See:⁶ „Hier und da könnte der Eindruck entstehen, daß die Vf.in für die Übertreibungen der alliierten Kriegspropaganda kein rechtes Empfinden hat und sich deren Sichtweise allzu beflissen zu eigen macht (vgl. etwa S. 100ff.). So nennt sie das Verhalten deutscher Gelehrter, die 1915 ihre englischen Auszeichnungen zurückgaben, ‚unwürdig‘ (S. 102), während sie ein entsprechendes Verhalten französischer Gelehrter nicht kommentiert (S. 108). Daß 1915 deutsche Gelehrte aus einer französischen Akademie ausgeschlossen wurden (S. 107), während die Berliner Akademie auf Antrag Plancks die Entscheidung über entsprechende Ausschlüsse bis Kriegsende vertagte (S. 110), die Deutschen hier also moderater verfahren als die Alliierten, wird nicht kommentiert.“

Entgegen ihrem eigenen Bekenntnis, nur auf Originalquellen zurückzugreifen, hat sie auf der Seite 59 in ihrer Arbeit auf die Dissertation von Lerbs⁷ als Sekundärquelle zurückgegriffen. Dort steht: „Im weiteren Text wird die bereits seit 1863 geplante Gründung einer zentralen Vermessungsbehörde für Preußen erwähnt und eine Verbindung dieser Behörde mit einer ähnlichen, für die Bedürfnisse der M.E.G. gedachten für ökonomisch gehalten. Es heißt hierzu: ‚Es liegt daher in der Hand des kgl. Staatsministeriums, durch die Organisation einer beiden Bedürfnissen genügenden Behörde, Preußen auf mehrere Menschenalter hin, zu einem wissenschaftlichen Zentrum von Europa zu machen.‘“ Frau Dr. Reinbothe modifiziert diese Aussage von Lerbs wie folgt: „Denn wie es Baeyer und Wilhelm Foerster, der Direktor der Sternwarte Berlin, der anfangs auch im Zentralbüro saß, in ihrem dem Kultusministerium vorgelegten Plan zur Institutsgründung ausgemalt hatten, schwebte ihnen als großartiges Ziel vor Augen, ‚Preußen auf mehrere Menschenalter hin zu einem wissenschaftlichen Zentrum von Europa zu machen‘⁹⁸ – und schließlich der ganzen Welt.“

⁹⁸ Promemoria betreffend die Organisation eines Instituts für höhere Meßkunde, 16.3.1867, zitiert nach Lerbs, Über die Entwicklung des Geodätischen Instituts Potsdam, S. 15.

Die Frage stellt sich, was sie mit dem Hinzufügen des letzten, durch nichts begründeten Halbsatzes beabsichtigt. Älteren Zeitgenossen kommt bei diesen Worten der Refrain des bei der Hitler-Jugend gesungenen Liedes „Es zittern die morschen Knochen“ von Hans Baumann in den Sinn, in dem es heißt:

*Denn heute da hört (bzw. gehört) uns Deutschland
Und morgen die ganze Welt.“*

⁵ H. Glück: „Ausschaltung eines Konkurrenten – Der Boykott von Deutsch nach dem Ersten Weltkrieg“, Sprachnachrichten 02/2007, Seite 26.

⁶ Historische Zeitschrift 286 (2008), Buchbesprechungen, Seite 231 – 233.

⁷ Lothar Lerbs: Über die Entwicklung des Geodätischen Instituts Potsdam von der Gründung 1870 bis zur Eingliederung in das Zentralinstitut Physik der Erde 1969. Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Dissertation, 1970, Seite 15.

Auf ihre eigene Art und Weise ist es somit der „kritischen“ Autorin in ihrer akademischen Qualifikationsschrift gelungen, die ehrenwerten und verdienstvollen deutschen Forscher Johann Jacob Baeyer und Wilhelm Foerster als „Wegbereiter“ des späteren Nationalsozialismus zu „entlarven“. Für die Autorin war dieser Zusammenhang rückblickend schon anhand der Ereignisse des Jahres 1867 erkennbar. Somit schuf sie eine „politisch korrekte“ Verbindung von dem Staat Preußen und seinen Wissenschaftlern zu Adolf Hitler, und das 22 Jahre vor dessen Geburt im Jahre 1889! Derartige Zusammenhänge sind keine Forschungsergebnisse, sondern übelste Geschichtsklitterung!

Die vorstehend angesprochenen Kritikpunkte treffen zwar auf die Habilitationsschrift zu, die die Zeit vom 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts betrachtet, nicht jedoch auf das angegriffene populärwissenschaftliche Buch, das die Entwicklung der Geschichte der deutschen Sprache über rund ein Jahrtausend skizziert. Von der Klägerin wurde der Unterschied als Verfälschung ihrer Forschungsergebnisse diffamiert, vor und von den Gerichten nicht thematisiert trotz des klägerischen Ausfalls vor dem OLG Frankfurt. In Erinnerung an die am Ende des 18. Jahrhunderts in Preußen eingeführte *Offizialmaxime*, nach der das Gericht selbst die Wahrheit ergründen sollte und die Parteien zur Wahrheit verpflichtet sind, ist es nicht ausreichend, nur die lobenden Auszüge aus Rezensionen zu verwenden bzw. zur Kenntnis zu nehmen, sondern es müßte mehr hinterfragt werden. Und von sich wissenschaftlich-literarisch betätigenden Rechtsprofessoren sollte man in dieser Hinsicht eigentlich noch viel mehr erwarten als von den in den Prozeß eingebundenen Richtern. Doch wenn jemand unabhängig vom zu entscheidenden Sachverhalt und ohne ihn zur Kenntnis zu nehmen, wissenschaftlich argumentieren will, stellt er selbst sein wissenschaftliches Resultat für die Praxis in Frage.

Hat sich Frau Dr. Reinbothe nach eigener Aussage auch mit dem Urheberrecht beschäftigt,⁸ so muß konstatiert werden, daß sie zwar das komplette Vokabular der Plagiatorenjäger in ihr Repertoire aufgenommen hat, doch mit dem Verständnis hapert es offensichtlich. Während in ihren „Synopsisen“ schon zu erkennen war, daß sie terminologische Schwierigkeiten hat – sie sah z.B. eine Identität und keinen Unterschied zwischen *Fraktur* und *Faksimile* – so zeigt es sich hier, daß sie ganz offensichtlich nicht unterscheiden kann zwischen *Plagiat* und *Zitat*. Zur Verdeutlichung dessen seien Aussagen von Frau PD Dr. Reinbothe und von Herrn Prof. Löwer, Ombudsmann für die Wissenschaft, gegenübergestellt:

<p>REINBOTHE:⁹ Edel hat nicht nur Thema, Konzeption, Aufbau, Forschungsergebnisse, den Argumentationszusammenhang, die Auswahl der Beispiele und Zitate (samt Übersetzungen) von Reinbothe übernommen. Er hat zudem zahlreiche Textpassagen (über 30 Seiten) teils wörtlich, teils mit geringfügigen Umformulierungen (z. B. Austausch von Wörtern durch Synonyme, Umwandlung von Wortarten und Satzstrukturen) abgekupfert und als „seinen“ Text präsentiert.</p>	<p>LÖWER:¹⁰ Eine Seite voller wörtlicher Zitate zeugt nicht unbedingt von hoher wissenschaftlicher Qualität. Gerade in den Geisteswissenschaften gehört es dazu, dass man Diskussionen sachgerecht mit eigenen Worten zusammenfassen kann. Erst indem man sich von der Sprache des Autors löst, eignet man sich einen Gedanken wirklich an. Ausufernde Zitat-Collagen sind oft ein Zeichen dafür, dass jemand die Literatur nicht verstanden hat.</p>
--	---

Abgesehen davon, daß Frau Dr. Reinbothe ihre Forschungen auf der These von der deutschen Kriegsschuld am Ersten Weltkrieg aufbaut, ergänzt durch das pseudo-moralische Argument

⁸ Festschrift der Deutschen Nationalbibliothek **HUNDERT #1** (2012), Seite 13.

⁹ <http://de.vroniplag.wikia.com/wiki/Benutzer:Singulus/Plagiatsvorw%C3%BCrfe/2011>

¹⁰ Prof. Wolfgang Löwer ist der Ombudsmann der DFG. Der oben wiedergegebene Text ist der folgenden Publikation entnommen: Franz Himpsl: Können Doktoranden aus Versehen plagiieren? – Der Promotionsexperte Wolfgang Löwer über gute wissenschaftliche Praxis. DIE ZEIT, 30. Januar 2014, Seite 71.

des „militaristischen Verhaltens der deutschen Wissenschaftler im Krieg und deren Machtpolitik im internationalen Wissenschaftsbetrieb“, stellt ihr Verhalten in Bezug auf ihre vermeintlichen Urheberrechtsansprüche in rechtlicher Hinsicht das dar, was von Waiblinger als Monopolisierung der Wissenschaft bezeichnet wird.¹¹ Während es nach dem Verständnis von Wilhelm von Humboldt die Aufgabe der Universitäten ist, „die Wissenschaft als etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes zu betrachten, und unablässig sie als solche zu suchen“¹², ist in wissenschaftlichem Sinn nunmehr mit ihrem Wirken das Humboldtsche Credo überwunden und die Wissenschaft mit den sakrosankten Erkenntnissen der Frau PD Dr. Reinbothe in ihrem Endstadium angekommen.

Die weder juristisch, noch wissenschaftsethisch gerechtfertigte, allenfalls ihre Persönlichkeit charakterisierende Art und Weise des Agierens von Frau Dr. Reinbothe ist zwar in dieser Ausprägung sehr bemerkenswert, aber weder erst-, noch einmalig. Ihr Handeln ist genau das, was Arthur Schopenhauer im 38., dem letzten seiner Kunstgriffe der „Kunst, Recht zu behalten“ formuliert: „Wenn man merkt, daß ... man Unrecht behalten wird; so werde man persönlich, beleidigend, grob. ... Beim Persönlichwerden aber verläßt man den Gegenstand ganz, und richtet seinen Angriff auf die Person des Gegners: man wird also kränkend, hämisch, beleidigend, grob. ...“ Es zeigt sich, daß der vermeintliche Plagiatsfall nicht nur eine juristische, sondern auch eine literaturgeschichtliche, eine ethische und eine psychische Seite hat.

V. Zum Stand der Dinge

Das von Frau Dr. Reinbothe als Plagiat diffamierte Buch „Die Macht der Sprache in der Wissenschaft“ von 2010 erschien 2011 in einer zweiten Auflage, die jedoch erst 2012 nach der Verkündung des Urteils des OLG Frankfurt ausgeliefert wurde. Mittlerweile liegt das Buch in einer weiteren Auflage vor. Wegen des wesentlich vergrößerten Umfangs und Inhalts mit einer von 151 auf 523 erweiterten Seitenzahl erscheint das Buch nunmehr unter dem neuen Titel: „Die deutsche Sprache in der Wissenschaft – Wandel, Wirkung und Macht. Ein kulturgeschichtlicher Abriss von den Anfängen bis zur Gegenwart“ (IFB Verlag Deutsche Sprache, Paderborn, 2015).

Am 23. Oktober 2013 nahm der neue Geschäftsführer des Verlags Peter Lang Frankfurt Stellung zu den in der Pressemitteilung von 2010 erhobenen Vorwürfen: „... Was Ihren Wunsch nach einer Stellungnahme des Peter Lang Verlags angeht, so kommen wir dieser Bitte (zum wiederholten Male) nach. Wir haben Ihnen schon mehrfach geschrieben, dass unser Haus nicht mehr an der seinerzeitigen Mitteilung festhält, ‚Sie hätten zwei Hauptkapitel aus der Publikation von Frau Dr. Reinbothe beinahe vollständig abgeschrieben und damit das Urheberrecht verletzt und ein Plagiat begangen.‘...“ Bei den Aktionen mit der Erarbeitung und Verbreitung der „Pressemitteilung“ war der frühere Geschäftsführer des Verlags wahrscheinlich um- bzw. übergangen worden.

Nach der Verkündung des Urteils des Prozesses am LG Frankfurt sowie nach der Verkündung des Urteils am OLG Frankfurt setzte Frau Dr. Reinbothe ihre Kampagne fort. So wird sie beispielsweise in der Jubiläumsschrift **HUNDERT #1** der Deutschen Nationalbibliothek zitiert

¹¹ Julian Waiblinger: „Plagiat“ in der Wissenschaft. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2012. Unter Bezug auf v. Moltke auf Seite 78: „Ein rechtliches Monopol an wissenschaftlichem Gedankengut sei hiermit [mit dem Grundsatz der Freiheit wissenschaftlicher Erkenntnisse] unvereinbar. Niemand solle es möglich sein, andere auf Grund des Urheberrechts daran hindern zu können, Erkenntnisse wörtlich oder mit anderen Worten jedoch inhaltsgleich zu übernehmen.“

¹² Wilhelm von Humboldt: Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten zu Berlin, 1810, Seite 257. In: Flitner, Andreas/Giel, Klaus (Hrsg.): Wilhelm von Humboldt, Werke in fünf Bänden, Band 4: Schriften zur Politik und zum Bildungswesen, Darmstadt 2002, S. 255-266

u.a. mit der Aussage: „Denn sie hat festgestellt, dass ein Professor wesentliche Teile ihrer Habilitationsschrift abgekupfert hat.“ U.a. dieses Verhalten war der Anlaß, die 2011 ursprünglich in Potsdam eingereichte Klage wegen Verleumdung wieder aufleben zu lassen. Die Fortsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzungen erfolgte nicht in Potsdam, sondern am LG Frankfurt vor der 3. Zivilkammer wie schon 2011 (Az. 2-03 O 26/13 vom 5.12.2013). Hatte die Kammer in nahezu gleicher Zusammensetzung die vermeintlichen Urheberrechtsansprüche der damaligen Klägerin zurückgewiesen, so stellte das Gericht nunmehr das Recht zur freien Meinungsäußerung in den Mittelpunkt seines Urteils. Statt auf künftig zu vermeidende Äußerungen über den diffamierenden Plagiatsvorwurf konzentrierte sich die Kammer auf die Vergangenheit mit der „Pressemitteilung“, so daß das Gericht die Klage abwies mit der Bemerkung: „Die Klage ist nicht begründet. ... Der Vorwurf der zitatenlosen oder fehlerhaften Übernahme von Gedanken ist zwar – gerade im wissenschaftlichen Bereich – in hohem Maße geeignet das Ansehen und die Reputation des Betroffenen zu schädigen. Der Vorwurf ist in hohem Maße ehrenrührig. Ein Betroffener muss aber einen solchen Vorwurf hinnehmen, wenn es auch hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte hierfür gibt. ... Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung. ...“ Bemerkenswert ist, daß die Kammer von „Anknüpfungspunkten“ spricht, wo sie Urheberrechtsverletzungen im Vorprozeß doch selbst verneint hatte; die Anknüpfungspunkte sind doch nur die Produkte einer überbordenden Phantasie. Die „freie Meinungsäußerung“ nach Artikel 5 des Grundgesetzes wurde vom LG Frankfurt ohne Beachtung der grundgesetzlichen Grenzen in diesem Prozeß zum Popanz, zum Geßlerhut hochstilisiert; warum, bleibt unklar!

Als Frau Dr. Reinbothe sicher war, daß eine Berufung nicht erfolgen würde, setzte sie ihre Kampagne fort, nunmehr aber teils doch unter ihrem eigenen Namen entgegen ihrem früheren Verhalten, teils unter dem ihr Selbstverständnis charakterisierenden Pseudonym „Wissenschaftlerin“ im Internet als Cybermobbing. In ihrem juristischen Verständnis interpretierte sie das letzte Urteil des LG Frankfurt dabei mit der unzutreffenden Aussage: „Das Landgericht Frankfurt am Main hat festgestellt, dass der Plagiatsvorwurf gegen das Buch von Karl-Otto Edel ‚Die Macht der Sprache in der Wissenschaft‘ (2010) berechtigt ist (Urteil vom 5.12.2013, Az.: 2-03 O 26/13). Edel hat umfangreich aus dem Buch von Roswitha Reinbothe ‚Deutsch als internationale Wissenschaftssprache und der Boykott nach dem Ersten Weltkrieg‘ abgeschrieben.“ An ihren Aktivitäten gegen den vermeintlichen Plagiator und der auf dem Server der Universität Duisburg-Essen eingestellten Schmähung TEXTÜBERNAHMEN „Wie plündert man einen wissenschaftlichen Text“ nahmen weder der Rektor und die Justitiarin der Universität noch die nordrhein-westfälische Wissenschaftsministerin und ihr zuständiger Referatsleiter Anstoß. Daß die Schmähung unter der Rubrik „Publikationen“ eingestellt wurde und bislang blieb, ist ein beredtes Zeugnis für die Art des Wissenschaftsverständnisses der Frau PD Dr. Reinbothe, der Leitung der Universität Duisburg-Essen und der Spitze des Düsseldorfer Wissenschaftsministeriums.

VI. Gerichtliche Unzulänglichkeiten

Vom LG Frankfurt wurde am 28.2.2011 der Rechtsanwaltskanzlei des damaligen Antragsgegners folgendes mitgeteilt: „... wird darauf hingewiesen, dass die Ladung / Klageschrift dem Beklagten zu 2), Prof. Dr. Edel, ausweislich der Zustellungsurkunde der Firma Jurex bereits am 4.1.11 durch Niederlegung zugestellt wurde. ...“ Der Kopie der Zustellungsurkunde (aus den Akten des LG Frankfurt) ist in kompakter Form jedoch anderes zu entnehmen:

„Das mit umseitiger Anschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu übergeben versucht. Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe

ich das Schriftstück in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt. Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

04.01.11, 07:16 Uhr

Unterschrift des Zustellers: unleserlich Postunternehmen: JUREX <§>, Tel. 0243 8054 - 4331
Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben): LINGNER, FRANK“

Tatsächlich verhält es sich aber so, daß die Klageschrift des LG Frankfurt weder durch Niederlegung, noch durch Einlegen in den Briefkasten zugestellt wurde. Ob das LG Frankfurt hat Nachforschungen anstellen lassen über den Verbleib der Klageschrift, ist unbekannt.

Wenn auch das OLG in seinem Urteil die Urheberrechtsansprüche der Klägerin mit Recht zurückweist, sollten nicht alle Begründungen unkommentiert bleiben. Im Urteil heißt es auf Seite 25: „Das Diagramm auf S. 57 des Werks der Beklagten bezieht sich zwar auf eine schutzfähige Auswertung der Klägerin selbst zur Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts an amerikanischen Public High Schools (S. 422); insoweit handelt es sich jedoch um ein nach § 51 Nr. 1,2 UrhG zulässiges (und auch gesondert als solches gekennzeichnetes) Kleinzitat, das lediglich der inhaltlichen Untermauerung des Berichts über den Rückgang des Deutschunterrichts in der Folge des Ersten Weltkriegs dient.“ Offensichtlich fiel es nicht auf, daß das angesprochene Diagramm vom Beklagten und nicht von der Klägerin stammt, die hier auch keine schutzfähige Auswertung zur Entwicklung des Fremdsprachenunterrichts an amerikanischen Public High Schools vorgenommen hat, sondern auf die von Karl Remme 1928 publizierten Daten zurückgegriffen hat. Ein Blick auf die Seite 422 der Habilitationsschrift hätte zur Klärung des Sachverhalts genügt!

Das Bundesverfassungsgericht begründet die Nichtannahme der Beschwerde damit, daß diese in der Sache keine Aussicht auf Erfolg hat. Im Einzelnen heißt es aber: „... Das Oberlandesgericht konnte die Beurteilung, ob eine freie (§ 24 UrhG) oder eine unfreie (§ 23 UrhG) Bearbeitung vorliegt, ebenfalls als Anwendung anerkannter Rechtssätze auf den konkreten Fall ansehen. ... Das Oberlandesgericht prüft aber nicht, inwieweit dieses partielle Kopieren des Ertrages der wissenschaftlichen Arbeit der Beschwerdeführerin eine eigene Schöpfungshöhe aufweist und damit eine Verletzung von Urheberrechten der Beschwerdeführerin ausschließt. ...“ Etwas unklar bleibt, was das Bundesverfassungsgericht mit der Formulierung „Kopieren des Ertrages der wissenschaftlichen Arbeit der Beschwerdeführerin“ meint. Wortwörtliche Übernahmen liegen hier in keinem Fall vor. Erinnerung sei auch an die Formulierung der Staatsanwaltschaft Hof in der Causa Guttenberg: „Da bei wissenschaftlichen Schriftstücken der wissenschaftliche Inhalt als solcher nicht urheberrechtsfähig ist, muss sich die schöpferische Eigentümlichkeit aus der Art und Weise der Darstellung ergeben, wobei hieran hohe Anforderungen zu stellen sind. Auch Tatsachen und Meinungen unterliegen keinem Urheberrechtsschutz.“ Ist es oberlehrerhaftes Verhalten des Bundesverfassungsgerichts, daß es in einem Urteil eines Oberlandesgerichts ein Haar in der Suppe zu finden meint? Da bisher gilt, daß bei urheberrechtlich geschützten Werken eine gewisse Schöpfungshöhe vorhanden sein muß, könnte der Eindruck entstehen, daß mit der Umkehr des Nachweises der Schöpfungshöhe für die weitere zulässige Nutzung der Erkenntnisse vom Bundesverfassungsgericht eine Weiterentwicklung des Urheberrechts in Gang gesetzt werden soll.

Bekannt ist, daß das Juristendeutsch für Laien oftmals nicht verständlich ist. Wohl u.a. aus diesem Grund ist der Beistand der streitenden Parteien durch Rechtsanwälte erforderlich. Es sind aber einige Anmerkungen notwendig bezüglich der Formulierung im Urteil vom 5. Dezember 2013 „Der Antrag greift nicht lediglich Äußerungen an, wie sie konkret gefallen sind – trotz Hinweisen in der mündlichen Verhandlung – auch nicht an die (jeweilige) konkrete Verletzungsform an.“

- Die dazu vom Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung gegebenen Hinweise lassen sich nicht anders als kryptisch bezeichnen. Erst aus dem Urteilstext ist zu entnehmen, was er mit seinen Hinweisen sagen wollte.
- Hat das Gericht festgestellt, daß von der Passivlegitimation der Beklagten für die „Pressemitteilung“ ihres Verlages auszugehen ist, so ist es schon verwunderlich, daß vom Vorsitzenden – in kryptischer Formulierung – gefragt wurde nach „Äußerungen, wie sie konkret gefallen sind“ für eine Person, die sich sonst stets anderer Personen oder Institutionen zum Weitertragen ihrer verleumderischen Behauptungen bedient hat. Die Mitglieder der 3. Zivilkammer übersehen, daß Frau Dr. Reinbothe in ihrer Wortwahl nicht eingeschränkt ist. In ihren Klageschriften finden sich dementsprechend etliche Begriffe wie Urheberrechtsverletzung, Verfälschung, Unterschlagung, Plagiat, Großplagiat, ungenehmigte Übernahme, Umgestaltung, unzulässige Bearbeitung, unbefugte Benutzung, Anlehnung, werktreues Zitat, Individualität, individuelle Prägung, schöpferische Leistung, Gewebetheorie und ähnliches. Eine klare Definition derartiger Begriffe liefert die damalige Klageführerin an keiner Stelle ihrer anwaltlichen Schreiben! Die verwendeten Begriffe sind vollkommen schwammig, so daß zu vermuten ist, daß Frau Dr. Reinbothe Plagiat, Zitat, freie Nutzung u.ä. ebensowenig auseinanderhalten kann, wie sie auch Fraktur und Faksimile in ihren mehrfarbig dargestellten Anlagen miteinander verwechselt oder gleichsetzt. In einem ihrer jüngsten verleumderischen Angriffen verwendet sie die Bezeichnungen *Textübernahme* und *Wie plündert man einen wissenschaftlichen Text?* Das Verbot der Verwendung eines einzelnen Begriffes ist Frau Dr. Reinbothe zweifellos in der Lage mit anderen Wörtern problemlos zu umgehen! Es erscheint recht naiv, nur auf konkret gefallene Äußerungen Bezug nehmen zu wollen bei einer sprachlich nicht eingeschränkten Person, die das komplette Vokabular der Plagiatorenjäger aufgenommen hat und einzusetzen bereit ist.

Einen fragwürdigen Kulminationspunkt der Rechtsprechung stellt die Formulierung im Urteil des LG Frankfurt vom 5. Dezember 2013 dar: „Insoweit ist im Rahmen der vorzunehmende Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass die (wenn auch möglicherweise unzuständige) Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Duisburg-Essen ... aus wissenschaftlicher Sicht eine vom Ergebnis des Vorprozesses abweichende Bewertung vorgenommen hat und auch das Bundesverfassungsgericht kritische Anmerkungen vorgenommen hat“ Wenn nach Feststellung der gleichen Kammer des LG Frankfurt keine Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat, wieso ist dann eine Interessenabwägung erforderlich? Am LG Frankfurt bildet 2013 die Stellungnahme einer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz rechtlich unzuständigen Kommission aus „wissenschaftlicher Sicht“ den Anlaß zur modifizierten Abkehr vom eigenen Urteil aus dem Jahr 2011? In Bezug auf die Zuständigkeit oder Unzuständigkeit von Gerichten heißt es der „Authentica habita“ von 1158 des Kaisers Friedrich Barbarossa:¹³ „Wenn aber jemand wegen irgendeiner Angelegenheit einen Rechtsstreit gegen die Scholaren führen will, soll er sie – bei freier Wahlmöglichkeit der Scholaren – vor ihrem Herrn oder Lehrer oder vor dem Bischof der Stadt verklagen, denen Wir die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen verliehen haben. Wer sie aber vor einen anderen Richter zu ziehen sucht, dessen Sache soll, auch wenn sie noch so gerecht war, allein wegen dieses Unterfangens verloren sein.“ Eine adäquate Unzuständigkeit der Universität Duisburg-Essen gegenüber einem Angehörigen einer anderen Hochschule, hier der Fachhochschule Brandenburg, ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz gegeben. Es ist keine Amts-

¹³ Prof. Dr. Hermann Nehlsen - WS 2000/2001 - Quellen zur Vorlesung Deutsche Rechtsgeschichte - Teil 2 1. Nach: L. Weinrich: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. 1977, Seite 258ff. [FSGA; 32].

hilfe, wie von Seiten der Universität Duisburg-Essen behauptet wurde, sondern Amtsanmaßung! Eine der Richterinnen des OLG Frankfurt stellte zudem in Bezug auf die Stellungnahme der Kommission der Universität Duisburg-Essen fest: „Da fehlt ja jegliche Beweisführung!“ Anzumerken ist, daß von der Kommission eine durch nichts begründete „wissenschaftsethische Sicht“ herausgestellt wurde, um das ihr bekannte Urteil des LG Frankfurt von 2011 übergehen zu können; weiterhin wurde von der Duisburger Kommission eine angebliche Verfälschung konstatiert, die vor Gericht in dem Sinne gar nicht thematisiert wurde. Die Formulierung im letzten Urteil des LG Frankfurt erscheint doch als ein starkes Stück richterlicher Willkür, nicht einmal als das Urteilen nach bestem Wissen und Gewissen (vgl. auch den diesbezüglichen Ausspruch von Karl Kraus!) anstelle von Recht und Gesetz. Und ist dem vom LG Frankfurt zweiten berücksichtigten Umstand, den „kritischen Anmerkungen“ des Bundesverfassungsgerichts, als Obrigkeitsgläubigkeit oder als vielleicht nützliche Devotion trotz der Zurückweisung der Beschwerde durch das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsstaatlichkeit zuzusprechen? Es bleiben grundlegende Zweifel.

VII. Schlußbemerkungen

Das fragwürdige Urteil des Landgerichts Frankfurt von 2013 hat keinen Rechtsfrieden hergestellt, sondern letztlich eine Weiterführung der über mehr als fünf Jahre währenden Kampagne im Interesse eingebildeter Urheberrechtsansprüche nunmehr im Internet bewirkt.

Es mutet im Zusammenhang mit den dargelegten Fakten seltsam an, wenn unter den 2636 Unterzeichnern des Appells „**Für Publikationsfreiheit und die Wahrung der Urheberrechte**“¹⁴ vom 22. März 2009 sich neben Frau PD Dr. Roswitha Reinbothe und Herrn Prof. Volker Rieble noch zwei weitere vorstehend erwähnte Akteure finden, die im Umgang mit anderen Menschen ein sehr eigenwilliges Verständnis in Bezug auf das Urheberrecht an den Tag legen und andere hemmungslos als vermeintliche Plagiatoren denunzieren. Es ist unwahrscheinlich, daß durch die Unterzeichnung dieses Appells die hier angesprochenen Unterzeichner wegen der von ihnen gesuchten guten Gesellschaft automatisch Recht haben. Die von Heinrich Hoffmann von Fallersleben gegebene Charakterisierung von Menschen, die ihre „Botschaften“ über andere hemmungslos verbreiten, behält auch heute noch ihre Gültigkeit!

¹⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Initiative_f%C3%BCr_die_Panoramafreiheit/Leserinformation